

Verbandssatzung des Gewerbebezweckverbandes „Freiberg - Halsbrücke/Schwarze Kiefern“

Aufgrund der §§ 44, 48 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. 1993 Seite 815, bereinigt SächsGVBl. 1993 Seite 1103), geändert durch Gesetz vom 19.04.1994 (SächsGVBl. 1994 Seite 773) wird folgender Zweckverband gegründet:

Präambel

Von der Absicht getragen, die Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform im Freistaat Sachsen konstruktiv zu nutzen, die vorhandenen Spielräume auszugestalten und ihre unterschiedlichen Interessen gegenseitig auszugleichen, gründen die Gemeinde Halsbrücke und die Universitätsstadt Freiberg den Gewerbebezweckverband „Freiberg - Halsbrücke/Schwarze Kiefern“.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Gewerbeansiedlung im gemeinsamen ausgewiesenen Gebiet der Gemarkungen Halsbrücke/Tuttendorf und Freiberg voranzutreiben. Auf diese Weise soll die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Wohle beider Kommunen erreicht werden. Unter Einbeziehung bestehender und geplanter Gewerbeflächen soll ein großflächiges, leistungsfähiges Gewerbegebiet mit hochentwickelter Infrastruktur geschaffen werden. Im Zeichen des sich unter komplizierten gesamtwirtschaftlichen Bedingungen verschärfenden interkommunalen Standortwettbewerbes wird durch eine Bündelung der Kräfte das personelle, finanzielle und materielle Potential mit höherer Effizienz genutzt und durch ein hohes Maß an Gemeinsamkeit eine für beide Seiten vorteilhaftere wirtschaftsfördernde Entwicklung eingeleitet.

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

Gewerbebezweckverband „Freiberg - Halsbrücke/Schwarze Kiefern“

- nachfolgend Verband genannt -.

Er hat seinen Sitz in der Universitätsstadt Freiberg.

...

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes - nachfolgend Verbandsmitglieder genannt - sind die Universitätsstadt Freiberg und die Gemeinde Halsbrücke. Beide Gemeinden gehören dem Landkreis Freiberg an.

§ 3

Aufgaben

(1) Er vollzieht in eigener Zuständigkeit

a) die verbindliche Bauleitplanung für das Gewerbegebiet, bestehend aus den Flurstücken der Gemarkungen,

- Freiberg - Fläche zwischen DBI und Ortsgrenze, entsprechend des beschlossenen Flächennutzungsplanes einschließlich Erweiterungsflächen der Stadt Freiberg
(Teil der Flurstücke 2529/3 und 2529/4)
- Tuttendorf - Gewerbegebiet „Schwarze Kiefern“ einschließlich Erweiterungsflächen
(Flurstücke 487, 488, 489/3, 489/4, 489/5, 489/6, 489/7, 492/5, 513/1, 513/2, 513/3, 513/4, 513/5, 514/1, 514/2, 514/3, 514/4, 514/5, 514/6, 514/7, 514/8, 514/9, 514/10, 514/11, 515/1, 515/2, 515/3, 515/4, 515/5, 515/6, 515/7, 515/8, 515/9, 515/10, 515/12, 515/13, 515/14, 515/15, 515/16, 515/17, 520/3, 520/4, 520/5, 520/6, 520/7, 520/8, 520/9, 520/10, 520/11, 615/1 und 615/2)

in den Grenzen gemäß Anlage 1

b) die Förderung der Ansiedlung geeigneter Unternehmen mit allen Maßnahmen zur Vermarktung der erschlossenen Grundstücke,

c) den Erwerb der Grundstücke und deren Erschließung nach dem BauGB innerhalb dieser Grenzen und darüber hinaus den Erwerb von Grundstücken, die für die Gewährleistung oder Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes erforderlich sind.

Die Erschließungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch Vereinbarungen mit den Hoheitsträgern dieser Aufgaben geregelt werden.

(2) Der Verband nimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch für das Gewerbegebiet wahr. Dieses ist insoweit aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Verbandsgemeinden ausgeschieden.

...

Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung von Aufgaben erforderlichen Satzungen.

Das Gewerbegebiet umfaßt die in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen (einschließlich geplanter Erweiterungsflächen) von ca. 38 ha/Brutto-Fläche.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung über die Gemeindevertretung und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister und

für die Stadt Freiberg
für die Gemeinde Halsbrücke

durch 2 weitere Vertreter
durch 2 weitere Vertreter

vertreten.

(2) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt (§ 52 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG). Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter gem. § 54 SächsGemO vertreten.

(3) Die weiteren Vertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat bzw. Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates/Stadtrates aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

...

- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Versammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsverwaltung.
- (2) Die Versammlung ist für Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht per Gesetz oder nach dieser Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
Sie ist insbesondere zuständig für
1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes;
 2. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Bedingungen hierfür;
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 4. den Erlaß von Satzungen des Verbandes;
 5. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen;
 6. die Feststellung der Jahresrechnung;
 7. die Beschlußfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 8. die grundsätzliche Beschlußfassung über den Bau der Verbandsanlagen, einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung sowie über sonstige Maßnahmen die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken;
 9. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 30.000,00 DM übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Versammlung bei bestimmten Vorhaben die Entscheidung auf den Verbandsvorsitzenden übertragen hat.

10. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerungen, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit der Wert 30.000,00 DM übersteigt;
11. die Beschlußfassung zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten;
12. die Beschlußfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Verbandes;
13. Personalentscheidungen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens 2 x im Jahr. Sie muß einberufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 8

Beschlußfassung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit.

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 ist die Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtstimmzahl erforderlich. In den Fällen des § 22 ist die Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen der Verbandsversammlung erforderlich.

Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen. Diese beschließt mit der einfachen

...

Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Niederschrift

Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von zwei sonstigen Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stellung der Vertreter

- (1) Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagenersatz.
- (2) Die Höhe des Auslagenersatzes setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 11

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, so werden sie für die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die sonst durch Rechtsgeschäft oder von der Verbandsver-

...

sammlung übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann im einzelnen seine Befugnisse - Dienstpflichten des Zweckverbandes - auf eigene oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.

(4) Zur dauernden Erledigung werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 30.000,00 DM im Einzelfall;
2. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.500,00 DM;
3. die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500,00 DM;
4. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne frist- und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe durch Satzung fest.

§ 14

Bedienstete

(1) Die Einstellung und Entlassung von Bediensteten obliegt der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung festzustellenden Stellenplans. Im übrigen gelten für Bedienstete des Zweckverbandes die gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 15

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Aufgaben werden von der Verbandsversammlung ein nebenamtlicher Geschäftsführer und ein Sachbearbeiter in Teilzeitarbeit bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer ist im Auftrag des Verbandsvorsitzenden zuständig für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes. Das Anstellungsverhältnis, Aufgaben und Kompetenzen werden gesondert in einem Anstellungsvertrag geregelt. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (3) Der Sachbearbeiter erledigt die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes. Das Anstellungsverhältnis, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
- (4) Planungs- und Ingenieurleistungen werden an externe Planungsbüros übergeben.

§ 16

Amtshilfe

Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

§ 17

Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegeschäfte entsprechend.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus der Verwertung des Gewerbegebietes und sonstigen Einnahmen.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden Umlagen:
 - a) eine Umlage für Verwaltungskosten und Kreditverpflichtungen, die den Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt deckt
 - und
 - b) eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögenshaushalt dient.
- (3) Die Höhe der jährlichen Umlagen für den Verwaltungshaushalt, einschließlich für Kreditverpflichtungen und der Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung des Gewerbeverbandes festgelegt. Die Umlagen sind zu je einem Viertel am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) An den Umlagen gemäß § 18 Abs. 2 beteiligen sich mit folgenden Anteilen:

a) Stadt Freiberg	50 %
b) Gemeinde Halsbrücke	50 %
- (5) Bei Neuaufnahme von Mitgliedern sind die Umlagen gemäß Absatz 4 neu festzusetzen.
- (6) Die Aufwendungen und Erlöse der Gemeinde Halsbrücke für die Entwicklung des Gewerbegebietes mit den daraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden saldiert auf den Verband übertragen. Die Bilanz vom 13.03.1998, die einen Abschluß in Höhe von 2.969.219,00 DM im Soll zum 31.03.1998 ausweist, wird von der Stadt Freiberg und der Gemeinde Halsbrücke als verbindliches Rechnungsergebnis anerkannt und ist von beiden Seiten zum zu vereinbarenden Übergabestichtag fortzuschreiben. Der Stichtag wird auf den nächstfolgenden Ersten eines Quartales nach der Bekanntmachung im Amtsblatt über die Bildung des Gewerbeverbandes „Freiberg - Halsbrücke/Schwarze Kiefern“ festgelegt.
- (7) Im übrigen gilt für das Verhältnis der Verbandsgemeinden untereinander und zum Verband folgendes:

- a) Die Verbandsgemeinden teilen die bei ihnen angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Gewerbegebiet in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen, jeweils auf das Vierteljahresende bezogen, unmittelbar an die anderen Gemeinden abzuführen.
- b) Die Grundsteuer A und B von den Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bis zum 31.12.1998 bei den Belegenheitsgemeinden. Nach diesem Zeitpunkt gilt für die Grundsteuer A und B aus den Grundstücken im Verbandsgebiet § 18 Abs. 7 a, Satz 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils auf das Jahresende bezogen unmittelbar an die anderen Gemeinden abzuführen.
Unbebaute Grundstücke im Eigentum der Belegenheitsgemeinden sind davon ausgenommen.
- c) Die Verbandsgemeinden sind sich darüber einig, daß die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach § 18 Abs. 7 a und 7 b bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmeßzahl entsprechend des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt wird.
- d) Die Verbandsgemeinden sind sich darüber einig, daß die Wahrnehmung der Straßenreinigung und der Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Gewerbegebietes für die nächsten fünf Jahre von der Gemeinde Halsbrücke gegen Rechnungslegung wahrgenommen werden kann.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken im Amtsblatt der Stadt Freiberg im „Freiberger Blick“ gegen Kostenerstattung.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes.

§ 20

Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch den Beschluß der Versammlung und bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtstimmzahl.
- (2) Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen dem Verband und dem aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung trägt.

§ 21

Ausscheiden der Verbandsmitglieder

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtstimmzahl und soweit erforderlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung der Versammlung darf nur erteilt werden, wenn die Auseinandersetzung geregelt ist.

Die Bedingungen des Austritts sind zwischen dem Zweckverband und der austretenden Verbandsgemeinde festzulegen. Sie müssen

- a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Verbandsgemeinde Rechnung tragen;
- b) der Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes für die im Zweckverband verbleibenden Mitgliedsgemeinden Rechnung tragen;
- c) den Anteil des austretenden Verbandsmitglieds an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen. Beim Austritt aus einem Zweckverband bleibt ein etwaiges Nutzungsrecht der Grundstücke der austretenden Gemeinde erhalten.

(2) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend seinem im § 18 Abs. 4 festgesetzten Anteil. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen jedoch kann die Versammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere wenn die Anlagen vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können oder wenn das Ausscheiden aus dem Verband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 22

Auflösung des Verbandes und Abwicklung

(1) Der Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedarf drei Viertel (§ 62 KomZG) aller Stimmen der Versammlung.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Regelung des § 18 Abs. 4 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit nicht diese auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen.

Übersteigen Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

...

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der im § 18 Abs. 4 festgesetzten Anteile zu beteiligen.

§ 23

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern und Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt des Freistaates Sachsen in Kraft.

§ 25

Vorbehaltsklausel

Die vorliegende Verbandssatzung des Gewerbeverbandes „Freiberg - Halsbrücke/Schwarze Kiefern“ wird am heutigen Tag für die Stadt Freiberg und für die Gemeinde Halsbrücke, vertreten durch ihren Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates von Freiberg bzw. des Gemeinderates von Halsbrücke unterzeichnet.

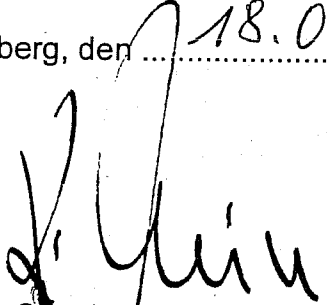
Die ausstehenden Beschlüsse über die Bestätigung der Verbandssatzung und damit der Bildung des Gewerbeverbandes „Freiberg - Halsbrücke/Schwarze Kiefern“ sollen

vom Stadtrat der Stadt Freiberg und
vom Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke


jeweils in ihren zeitgleich einberufenen Sitzungen am 02. April 1998 eingeholt werden.

Freiberg, den 18.03.1998

Halsbrücke, den 18.03.1998


Dipl.-Geophys. K. Heinze (Diensts)
Oberbürgermeister
der Universitätsstadt Freiberg




Jörg Kiehne
Bürgermeister
der Gemeinde Halsbrücke



Anlage 1

zur

Verbandssatzung des Gewerbebezweckverbandes

"Freiberg - Halsbrücke/Schwarze Kiefern"

